

Beschluss des Berufsbildungsausschusses „Medizinische Fachangestellte“ der Sächsischen Landesärztekammer

Anzahl der Auszubildenden

Der Berufsbildungsausschuss „Medizinische Fachangestellte“ hat nachstehenden Beschluss zur **Anzahl der Auszubildenden** gemäß § 79 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz am 18.11.2006, der zuletzt durch Beschluss vom 24.10.2018 geändert worden ist, gefasst:

1. Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz (Eignung der Ausbildungsstätte) wird Folgendes festgelegt:
 1. Grundsätzlich ist in jeder Praxis je Ärztin/Arzt nur eine Auszubildende oder eine Umschülerin zu beschäftigen.
 2. Auf eine Auszubildende oder eine Umschülerin kommt eine ausgebildete Arzthelferin oder eine ihr gleich gestellte Fachkraft. Diese muss während der Ausbildungs-/Umschulungszeit anwesend sein.
 3. Die nächste Auszubildende/Umschülerin ist grundsätzlich erst nach Beendigung des Ausbildungs-/Umschulungsvertrages einzustellen.
2. Als Fachkräfte sind anzuerkennen:
 - der Auszubildenden (Arzt),
 - Medizinische Fachangestellte, Arzthelferinnen, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,
 - Altenpflegerinnen mit einer Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren in einer Arztpraxis,
 - fachfremde Berufsabschlüsse mit einer Berufserfahrung von mindestens dem Zweifachen der Ausbildungszeit (mindestens 6 Jahre) in einer Arztpraxis;
 - eine entsprechende Ausbildung gegebenenfalls zusätzlich mit Auflagen zu versehen bzw. einer engmaschigen Überwachung zu unterziehen.
 - Der zuständigen Stelle obliegt nach Antrag die Einzelfallprüfung.
3. Einzelfallentscheidung:
 - Der zuständigen Stelle obliegt nach Antrag die Einzelfallentscheidung.
 - Die Genehmigung der Ausbildung ist gegebenenfalls mit Auflagen zu versehen und einer engmaschigen Überwachung zu unterziehen.
4. Dieser Beschluss gilt analog für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten.

Dresden, den 24.10.2018

gez. Ute Taube
Beauftragte der Arbeitgeber
Vorsitz

gez. Ulrike Leonhardt
Beauftragte der Arbeitnehmer
stellvertretender Vorsitz